

INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: kascheike.ludmilla@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles	2
Aktuelle Broschüren zum Datenschutz erschienen.....	2
Das kleine Einmaleins der Normung: aktualisierte Version des DIHK-Leitfadens	2
Neuer Online-Ratgeber zur IT-Sicherheit.....	2
Steiniger Weg für das EU-Patent.....	2
DIHK-Vorstand verabschiedet Eckpunktepapier "Digitale Welt"	3
Telefonwerbung – BMJ-Evaluierung und Anhörung im BMJ.....	3
Verbrauchervertragsrichtlinie – Vorschläge des Binnenmarktausschusses.....	3
Auftragsberatungsstellen bieten umfangreiche Information und Beratung.....	3
EU-Kommission stellt Richtlinienvorschlag zur Vergabe von Hypotheken vor	4
Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention	4
Bundeskabinett beschließt am 30.03.2011 Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	5
Finanzanlagenvermittler: Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes im grauen Kapitalmarkt.....	5
Grünbuch Corporate Governance der EU-Kommission veröffentlicht.....	5
Anlegerschutzgesetz verkündet.....	6
EU-Kommission verabschiedet Kriterien zur Abfalleigenschaft für Schrotte.....	6
Taskforce 'IT-Sicherheit in der Wirtschaft' gestartet	6
BGH: Urteilsgründe zum wettbewerbsrechtlichen Koppelungsverbot liegen vor.....	6
BAG schafft faktisch Vorbeschäftigungsverbot bei Befristung ab.....	6
Newsletter "Arbeitsrecht"	7
Aktuelle Steuerinformationen.....	7
Newsletter "Auftragswesen aktuell"	7
Zum Schluss.....	7
Relaunch des Infoletters Recht	7

Aktuelles

■ Aktuelle Broschüren zum Datenschutz erschienen

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) gibt ihre Broschüre "Kundendatenschutz" in der 3. Auflage heraus. Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) hat ihre Broschüre mit Hinweisen für kleine und mittlere Unternehmen ebenfalls überarbeitet. Der DIHK hat beide Broschüren finanzielle bzw. inhaltlich unterstützt. Die Broschüre der GDD ist zu beziehen bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V., Pariser Str. 37 53117 Bonn, E-Mail: info@gdd.de. Sie kostet € 34,90 zzgl. Versandkosten (s. Link: <https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/gdd-ratgeber/kundendatenschutz-leitfaden-fur-die-praxis>).

Die Broschüre der (AWV) "Das Bundesdatenschutzgesetz", zweite vollständig überarbeitete Auflage des Leitfadens, ist zu beziehen bei der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. zum Preis € 18,00 zzgl. Versandkosten (s. Link: <http://www.awv-net.de/cms/index-b-138-641.html>).

■ Das kleine Einmaleins der Normung: aktualisierte Version des DIHK-Leitfadens

Wer macht Normen? Wie können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) am Normungsprozess beteiligen? Wo finden sie die für sie relevanten Informationen? Diese und weitere Fragen beantwortet der kostenlose Leitfaden "Kleines 1x1 der Normung". (s. Link http://www.dihk-verlag.de/kleines_1_x_1_der_normung.html).

Die Veröffentlichung wurde erstmals im November 2010 gemeinsam vom DIHK, dem DIN - Deutsches Institut für Normung und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks herausgegeben. Alle drei Organisationen setzen sich für eine verstärkte Beteiligung von KMU in der Normung und einen besseren Zugang zu den derzeit mehr als 32.000 DIN-

Normen ein.

■ Neuer Online-Ratgeber zur IT-Sicherheit

Der Ratgeber wurde vom Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr (NEG) im Rahmen eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) geförderten Verbundprojektes entwickelt. Beteiligt war u. a. das NEG/BMWi-Begleitvorhaben "Sichere E-Geschäftsprozesse in KMU und Handwerk". Der Ratgeber überprüft mittels 12 kurzer Fragen, wie es um die IT-Sicherheit der Unternehmen bestellt ist. Basierend auf den Antworten erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer individuelle Handlungsanleitungen zur Verbesserung ihrer Sicherheitsstruktur.

■ Steiniger Weg für das EU-Patent

Am 10.03.2011 haben 25 Mitgliedstaaten der EU – mit Ausnahme von Italien und Spanien – beschlossen, ein einheitliches EU-Patent gemeinsam im Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit zu schaffen. Dieses Verfahren war möglich, nachdem das Europäische Parlament am 15.02.2011 seine Zustimmung zu diesem Vorgehen gegeben hatte.

Das Verfahren erlaubt nach dem Lissabon-Vertrag, dass eine Gruppe von Mitgliedstaaten innerhalb der EU bei bestimmten Vorhaben voran schreiten kann. Damit ist nun der Weg für die inhaltlichen Regelungen eines einheitlichen Patentbesitzes in der Gemeinschaft innerhalb von 25 Mitgliedstaaten geebnet. Englisch, Französisch und Deutsch werden als Amtssprachen – wie bereits im Europäischen Patentamt in München – akzeptiert.

Der Beschluss tangiert indessen nicht die Vorschläge zum Gerichtssystem. Für diesen Bereich hat der Europäische Gerichtshof in einem am 08.03.2011 veröffentlichten Gutachten dem einheitlichen Gemeinschaftspatent einen Rückschlag beschert. Das bindende Gutachten führt nämlich aus, dass die auch im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Patentbesitzes vorgesehenen gerichtlichen Regelungen nicht mit dem EU-Recht konform sind.

In dem Rechtsgutachten erklären die EU-Richter, dass die vorgesehenen Regelungen außerhalb des institutionellen Rahmens stünden und damit nicht das Recht der EU auslegen können. Damit muss nunmehr ein wichtiger Pfeiler des einheitlichen Patentsystems für die EU überarbeitet werden. Gelingt dies nicht, würden bei der Einführung eines einheitlichen Patentes bei Rechtsverletzungs- und auch Nichtigkeitsfragen weiterhin die nationalen Gerichte zuständig bleiben. Die EU-Kommission und die ungarische Ratspräsidentschaft äußerten sich zuversichtlich, dass die im Rechtsgutachten geäußerten Bedenken überwunden werden können. Es dürfte jedoch unwahrscheinlich sein, dass das EU-Patentsystem – wie ursprünglich beabsichtigt – bis 2015 installiert sein kann. Licht und Schatten liegen damit beim Patentthema wieder einmal dicht beieinander.

Link zum Gutachten:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79889691A1909is+1&doc=T&ouvert=T&seance=AVIS>

■ DIHK-Vorstand verabschiedet Eckpunktepapier "Digitale Welt"

Der DIHK-Vorstand hat nach intensiver Diskussion Ende März einstimmig das "[Eckpunktepapier](#) zu Fragen der digitalen Welt" verabschiedet. Gegenüber dem Entwurf wurden in der Sitzung noch einige wenige Änderungen vorgenommen. Damit liegen Grundaussagen für die anstehenden Herausforderungen, die das Internetzeitalter für die Gesellschaft und unser Rechtssystem mit sich bringen, vor.

■ Telefonwerbung – BMJ-Evaluierung und Anhörung im BMJ

Das Bundesjustizministerium hat inzwischen aus der Umfrage, an der sich auch die IHK-Organisation im vergangenen Jahr beteiligt hatte, einen Bericht erstellt. Dieser ist Teil der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Evaluierung. Am 15.04.2011 wird

hierzu eine Anhörung im BMJ stattfinden, in der die Ergebnisse des Berichts und eventuelle Schlussfolgerungen erörtert werden.

DIHK-Bewertung:

Der Bericht differenziert gut und macht insbesondere deutlich, dass der überwiegende Teil der zu Ärger führenden Anrufe eindeutig krimineller Natur ist. Es wird betont, dass Straftaten nur durch eine effektivere Strafverfolgung wirksamer begegnet werden kann. Damit wird implizit gesagt, dass eine weitere Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zur Telefonwerbung hier nichts nutzen würde. Das Ministerium stellt außerdem fest, dass seriöse Unternehmen mit einer verstärkten Sensibilität auf die verschärften Regelungen zur Telefonwerbung reagiert haben und sich rechtstreu verhalten wollen.

Die Zusammenfassung des Berichts ist auf der Internetseite des BMJ unter <http://www.bmj.de/DE/Buerger/verbraucher/UnerwunschteTelefonwerbung> veröffentlicht.

■ Verbrauchervertragsrichtlinie – Vorschläge des Binnenmarktausschusses

Über den vom Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments überarbeiteten Vorschlag für die Verbrauchervertragsrichtlinie hat Europäisches Parlament am 24.03.2011 abgestimmt. Der Vorschlag des Binnenmarktausschusses enthält gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zahlreiche Verschärfungen zu Lasten der Wirtschaft.

■ Auftragsberatungsstellen bieten umfangreiche Information und Beratung

Die Auftragsberatungsstellen in Deutschland wurden ihrer Rolle als Mittler zwischen den öffentlichen Auftraggebern und interessierten Unternehmen wieder gerecht. Die Träger der Institutionen, IHKs und teilweise HwKs sowie dritte Stellen, bündeln damit sinnvoll die Kompetenz im öffentlichen Auftragswesen.

Die Auftragsberatungsstellen in Deutschland verzeichneten in 2010 einen unverändert hohen Beratungsbedarf im Bereich der öffentlichen Aufträge. Mehr als 21.000 Beratungen sowohl bei am Markt beteiligten Unternehmen als auch bei den ausschreibenden Stellen sind durch die ABST bundesweit durchgeführt worden. Nachdem in 2009 die schrittweise Modernisierung des Vergaberechts durch Informationsveranstaltungen aktiv begleitet wurde, waren in 2010 die praxisnahen Seminare der ABSt stark nachgefragt. Mit mehr als 220 Seminaren und gut 4.800 Teilnehmern ist der Verbund der Auftragsberatungsstellen der größte Seminaranbieter in diesem Spezialbereich. Auch die Zahl der im Liefer- und Dienstleistungsbereich durch die ABSTn/IHKs präqualifizierten Unternehmen legt monatlich stetig zu.

■ EU-Kommission stellt Richtlinien-vorschlag zur Vergabe von Hypotheken vor

Die Kommission will Kreditnehmer besser schützen. Die Vergabe von Hypotheken in der EU soll transparenter und fairer werden. Einen entsprechenden Richtlinienvorschlag stellte die EU-Kommission am 31.03.2011 in Brüssel vor. Damit soll einer zentralen Ursache der Finanzkrise entgegen gewirkt werden, die durch massive Kreditausfälle entstanden ist.

■ Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention vorgelegt. Am 29.04.2011 wird auch eine Anhörung hierzu stattfinden. Grund für die Gesetzesänderung waren bisherige Umsetzungsdefizite in Deutschland, die neben dem Finanzsektor auch den Bereich der freien Berufe und insbesondere der Gewerbeunternehmen betreffen.

Mit dem Gesetzentwurf werden zahlreiche Vorschriften des Geldwäschegesetzes überarbeitet, zum Teil präzisiert oder erweitert, weil sich die bisheri-

gen Regelungen als nicht hinreichend effektiv und weit reichend dargestellt haben. Die Financial Task Force On Money Laundering (FATF) hat in ihrem Bericht der sog. Deutschland-Prüfung vom 19.10.2010 Empfehlungen zur effektiveren Ausgestaltung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention unterbreitet, die mit ihrem wesentlichen Gehalt in diesen Gesetzentwurf eingeflossen sind.

Die von der FATF festgestellten Defizite betrafen neben dem Finanzsektor und den freien Berufen insbesondere die Gewerbeunternehmen und den Handel. Weiterer Optimierungsbedarf wurde bei der Arbeit der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden sowie bei der beim Bundeskriminalamt angesiedelten Zentralstelle für (Geldwäsche-)Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit FIU) gesehen. Ebenfalls wurden die geldwäscherechtlichen Anforderungen gegenüber juristischen Personen und die in Deutschland verbreiteten zivilrechtlichen Treuhandverhältnisse aufgrund ihrer Intransparenz und Missbrauchsanfälligkeit als unzureichend eingestuft.

In dem Gesetzentwurf sind daher insbesondere folgende Änderungen enthalten:

1. Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“ sowie der Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“.
2. Ergänzung der verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf inländische „politisch exponierte Personen“;
3. Anpassung des Verdachtsmeldewesens bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen an die FATF-Standards durch Konkretisierung der Schwelle bezüglich der Meldeverpflichtung
4. Anpassung bestehender Sanktionen bei Verstößen nach dem Geldwäschegesetz durch Anpassung des Verschuldensmaßstabes und der Bußgeldhöhe sowie Erweiterung der Bußgeldtatbestände
5. Festlegung besonderer Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz in Fällen von komplexen Transaktionen und unüblichen Mustern von Transaktionen, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren gesetzlichen Zweck verfolgen

6. Ergänzung der Meldepflicht für den Fall, dass eine Identifizierung des Vertragspartners oder des „wirtschaftlich Berechtigten“ nicht möglich ist.

Hierdurch entstehen insgesamt gravierende Änderungen für bisher nicht durch das Geldwäschegesetz betroffene Unternehmen. So wird z. B. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auch für Unternehmen außerhalb des Kreditwesens Pflicht. Es ist zweifelhaft, ob die Neuregelungen praxistauglich sind.

Über die bisherigen Regelungen hat die IHK Stuttgart ein ausführliches Merkblatt erstellt.

http://www.stuttgart.ihk24.de/recht_und_fair_play/Gesellschaftsrecht_Unternehmensformen/971414/Geldwaeschepraevention_GwG.html

■ **Bundeskabinett beschließt am 30.03.2011 Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Die Novelle geht nun in den Bundesrat und Bundestag; Verabschiedung voraussichtlich Ende 2011. Die Notifizierung bei der EU-Kommission ist laut BMU bereits erfolgt.

■ **Finanzanlagenvermittler: Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Stärkung des Anlegerschutzes im grauen Kapitalmarkt**

Das Bundeskabinett hat am 06.04.2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler und Vermögensanlagenrechts verabschiedet und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

■ **Grünbuch Corporate Governance der EU-Kommission veröffentlicht**

Das [Grünbuch](#) „Europäischer Corporate Governance

Rahmen“ widmet sich der internen Unternehmensstruktur und steht mit seinen vielen, auch grundsätzlichen Fragen bis zum 22.07.2011 zur Diskussion. Teilweise finden sich auch Themen, die bereits im Grünbuch Corporate Governance für Finanzinstitute und Vergütungspolitik aus 2010 thematisiert wurden.

Das Grünbuch widmet sich zunächst der Frage, ob Corporate Governance-Maßnahmen entsprechend der Praxis in einigen Mitgliedstaaten die Größe der kapitalmarktorientierten Unternehmen berücksichtigen sollten. In diesem Fall sollten besondere Vorschriften für kleine und mittlere börsennotierte Unternehmen aufgenommen werden. Offen ist aus Sicht des Grünbuchs auch, ob auch nicht-börsennotierte Unternehmen den Corporate Governance Maßnahmen unterworfen werden sollten.

Inhaltlich nimmt das Grünbuch zunächst die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Qualifikation der Mitglieder, die Gewinnung neuer Mitglieder und eine Beschränkung der Mandate in den Blick. Die „diversity“ im Hinblick auf die internationale Besetzung wie auch die Benennung von Frauen inklusive der Frage von festen Quoten wird ebenfalls angesprochen. Überlegt wird, ob eine externe jährliche Überprüfung der Aufsichtsratsarbeit eingeführt werden sollte. Zudem sollen die Vergütungspolitik, der Jahresvergütungsbericht und die individuelle Vergütung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, ggf. sogar eine Beschlussfassung der Hauptversammlung hierüber erwogen werden.

Die Unternehmen sollen eine adäquate Risikokultur und Risikostrategie entwickeln, die auch vom Aufsichtsrat überwacht und gegenüber den Aktionären berichtet wird.

Das Grünbuch widmet sich auch der Verbesserung der Beteiligung der Aktionäre durch Foren oder eines EU-Bevollmächtigungssystems. Die institutionellen Anleger und die gewünschte langfristige Anlageperspektive werden gleichfalls behandelt.

Gewünscht wird darüber hinaus eine detailliertere Begründung, warum einer Empfehlung nicht nachgekommen wurde und die Überwachung der Abgabe und Begründungen der Kodices-Erklärungen

seitens einer Aufsichtsbehörde.

■ Anlegerschutzgesetz verkündet

Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung, Restrukturierungsfondsgesetz, Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes etc. sind mit dem Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes im Bundesgesetzblatt vom 07.04.2011, Seite 538ff. verkündet und am 08.04.2011 in Kraft getreten.

Ausnahmen: Die Änderungen zu den Informationsblättern und damit verbundenen Regelungen treten am 01.07.2011 in Kraft, vgl. Art. 9 Abs. 2. Die Änderungen zu den §§ 25, 25a WpHG treten am 1. Februar 2012 in Kraft, vgl. Art. 9 Abs. 3. Die für die Compliance-, Vertriebsbeauftragten und Bankberater beschlossenen Änderungen treten am 01.11.2012 in Kraft, vgl. Art. 9 Abs. 4.

Mit dem Gesetz werden u. a. weitere Mitteilungspflichten im WpHG eingefügt. Ein Register für angestellte Bankberater und Mitarbeiter in Compliance- und Vertriebsfunktionen muss erstellt werden und die Voraussetzungen für ein Produktinformationsblatt als Beipackzettel definiert werden. Auch wird eine Regelung zur Vereinbarung von Abfindungs- und Entschädigungsansprüchen in Anstellungsverträgen von Organmitgliedern oder in sonstigen Dienstverträgen des Unternehmens vorgeschrieben. Diese sind unwirksam, soweit die Vereinbarung Ansprüche auch für den Fall einer Vertragsbeendigung aus Anlass der Übernahme einer Beteiligung des Fonds, aus Anlass einer Veränderung der Höhe dieser Beteiligung oder aus Anlass der Wahrnehmung von Rechten aus dieser Beteiligung gewähren würde, vgl. § 19 Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz und § 4 Abs. 6 Restrukturierungsfondsgesetz.

■ EU-Kommission verabschiedet Kriterien zur Abfalleigenschaft für Schrotte

Die VO tritt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat zum 09.10.2011 in Kraft und gilt für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott. Weitere Materialströme, an denen die EU-Kommission arbeitet, sind Kupfer, Papier, Glas und Kompost.

■ Taskforce 'IT-Sicherheit in der Wirtschaft' gestartet

Bundeswirtschaftsminister Brüderle hat am 29.03.2011 den offiziellen Startschuss für eine neue Sicherheitsinitiative von Bundesregierung und Wirtschaft gegeben. Sie soll mehr Anreize für IT-Sicherheitsmaßnahmen in den Unternehmen schaffen.

■ BGH: Urteilsgründe zum wettbewerbsrechtlichen Koppelungsverbot liegen vor

Anfang 2010 hat der EuGH in einer Vorlageentscheidung das nationale wettbewerbsrechtliche Koppelungsverbot von Gewinnspielen an den Produkterwerb für unvereinbar mit der europäischen Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken erklärt. Der BGH ist dieser Vorgabe gefolgt und hat Ende 2010 entschieden: Im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung des UWG sind Koppelungen künftig zulässig. Nun liegt die schriftliche Urteilsbegründung vor.

■ BAG schafft faktisch Vorbeschäftigungsverbot bei Befristung ab

Mit Urteil vom 06.04.2011 (7 AZR 716/09) hat das Bundesarbeitsgericht sich an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt und faktisch das Vorbeschäftigungsverbot bei der sachgrundlosen Befristung auf drei Jahre beschränkt. Der DIHK hat schon lange eine Beschränkung dieses Vorbeschäftigungs-

verbotes angemahnt. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, es auf ein Jahr zu reduzieren – allerdings ist der Gesetzgeber bislang untätig geblieben.

■ Newsletter "Arbeitsrecht"

Die aktuelle Ausgabe vom 31.03.2011 finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/infoletterarbeitsrecht>

■ Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter:
<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

■ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Zum Schluss

■ Relaunch des Infoletters Recht

Bitte unterstützen Sie uns dabei, den Infoletter noch attraktiver zu gestalten, und beteiligen sich an unserer Umfrage (Fragebogen anbei).